

**2. Satzung vom 26.03.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot „Kleine Betreuung“ an den Grundschulen der Stadt Jüchen, die eine solche Betreuung anbieten, vom 24.06.2022**

**Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, berichtigt 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.05.2025 (ABl. NRW. 05/25), hat der Rat am 26.03.2026 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot „Kleine Betreuung“ an den Grundschulen der Stadt Jüchen, die eine solche Betreuung anbieten, vom 24.06.2022 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot, im Folgenden „Kleine Betreuung“, stellt ein freiwilliges und ergänzendes verlässliches außerschulisches Angebot der Stadt Jüchen an den städtischen Grundschulen mit entsprechendem Betreuungsbedarf neben der Offenen Ganztagschule dar.  
Sie findet in der Regel an allen Unterrichtstagen unmittelbar nach dem Unterricht von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt und beinhaltet weder Mittagsverpflegung noch Hausaufgabenbetreuung. Die Ausgestaltung regeln Schule und Träger der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Einvernehmen.  
Eine Ferienbetreuung ist nicht möglich.  
Für die Kleine Betreuung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erforderlich.

**Artikel 2**

In § 3 Abs. 3 der Satzung wird der Betrag von „90,00 €“ durch „85,00 €“ ersetzt.

### Artikel 3

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot „Kleine Betreuung“ an den Grundschulen der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 26.03.2026

Philipp Sieben  
Bürgermeister